

Programm und Satzung der Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes und verwandter Bestrebungen.

Geschäftsstelle: Berlin W.15, Düsseldorf Strasse 23.

Mitglieds-Beitrag mindestens 5 Mark jährlich. Alle Mitglieder erhalten für den Mitglieds-Beitrag die Monatsschrift „Ethische Rundschau“ und zahlreiche andere Schriften. Man verlange unser Schriftenverzeichnis und eine Probensammlung unserer Flugblätter.

Programm.

In der ersten, sogleich nach der Gründung unserer Gesellschaft veröffentlichten Ausgabe dieses Flugblattes stellten wir der Satzung ausführliche Mitteilungen über die wichtigsten Aufgaben des neuen Vereins voran. Inzwischen haben wir mehrere andere Schriften herausgegeben, in denen wir über unsere Ziele genauer berichten, als es uns in dem ersten Flugblatt, bei dessen Herausgabe wir noch nicht wußten, welchen Arbeiten wir uns in den nächsten Jahren widmen könnten, möglich war. Insbesondere die Schriften „Die Beziehungen der Tierschutzbewegung zu anderen ethischen Bestrebungen“ (32 Seiten), „Aufruf an alle Verehrer Richard Wagner's“ und ein Werbeschreiben an Schriftsteller und Künstler unterrichten gründlich über unsere Ziele und unsere Arbeitsweise. Wir sind gern bereit, diese Schriften kostenfrei den Lesern dieses Blattes zu senden, die geneigt sind, unserer Gesellschaft beizutreten, falls die Schriften ihren Beifall finden.

In diesen Schriften werden auch die Gründe angegeben, aus denen unsere Gesellschaft, die die gesamten sittlichen Anschauungen zu läutern und zu vertiefen sucht und gegen alle Grausamkeit, Rohheit und Ungerechtigkeit kämpft, den Tierschutz (besonders den Vegetarismus, den Kampf gegen die Vivisektion und den Kampf gegen das Jagdvergnügen) zu ihrer Hauptaufgabe erwählt hat.

Obwohl wir vornehmlich „radikale“ Bestrebungen fördern, vermeiden wir jede ungerechte Beurteilung derjenigen Vereine, die sich von radikalen Bestrebungen fernhalten, um nicht die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unentbehrliche Hilfe der großen Masse des Volkes, der Behörden und angesehenen Personen zu verlieren. Manche dieser Vereine werden von uns eifrig unterstützt.

Obwohl wir, in der Erkenntnis, daß jedes von uns zu bekämpfende Uebel der Welt mit anderen Uebeln zusammenhängt und nur zusammen mit diesen anderen Uebeln wirksam bekämpft werden kann, einen engeren Zusammenschluß der Kämpfer für verschiedene ethische Reformen herbeiführen wollen, weisen wir auf die Notwendigkeit der Arbeitsteilung hin und suchen unsere Mitglieder auch zur Unterstützung der Vereine für einzelne ethische Bestrebungen anzuregen. — Wir unterrichten unsere Mitglieder durch die von uns verbreiteten Schriften, besonders durch unsere Vereinszeitschrift „Ethische Rundschau“, über so viele Bewegungen wie kein zweiter Verein.

Allerdings wurde schon vor der Gründung unserer Gesellschaft zuweilen ein Zusammenschluß verschiedener Bestrebungen gefordert; aber selten wurde deutlich erklärt, durch welche gemeinsamen Ideale die verschiedenen ethischen Bewegungen mit einander verwandt sind. Erst wir haben die Berührungspunkte vieler ethischer Bewegungen aufgedeckt.

Während in den meisten Schriften der andern Tierschutz-Vereine nur Ansichten ausgesprochen werden, denen schon jeder gesittete Mensch zustimmt, pflegen wir in unsern Schriften auch wichtige Fragen zu untersuchen, die in unserer Zeit sehr verschieden beantwortet werden.

Unsere Schriften sind von zahlreichen angesehenen Zeitschriften und Tagesblättern lobend besprochen worden. Insbesondere wird allgemein anerkannt, daß in ihnen wertvolle neue, oder bisher selten ausgesprochene Gedanken geäußert werden. — Unsere Vereinszeitschrift: die Monatsschrift „Ethische Rundschau“ wird von vielen hervorragenden Schriftstellern und Führern ethischer Bewegungen zu den gediegensten und reichhaltigsten Zeitschriften gezählt.

Alle Mitglieder suchen wir durch Lieferung vieler Schriften, auch solcher die von andern Vereinen veröffentlicht worden sind, über alle in § 2 der Satzung genannten Bestrebungen zu unterrichten. — In den unserer Bewegung noch fernstehenden Kreisen suchen wir unsere Anschauungen zu verbreiten, indem wir in jedem Jahre viele Tausend Flugschriften verbreiten und in zahlreichen Blättern Aufsätze aus unsern Schriften veröffentlichen.

Ein Verein, der vornehmlich danach trachtet, der Ethik der Zukunft den Boden zu bereiten, findet nur verhältnismäßig wenig Förderer. Doppelt dringend bitten wir daher alle diejenigen Leser dieses Blattes, welche die Wichtigkeit unserer Arbeit erkennen, uns auch durch Beitritt zu unterstützen. — Oft erklären Leser unserer Schriften, daß sie zwar die meisten unserer Bestrebungen gutheißen, aber einigen unserer Forderungen nicht zustimmen und daher nicht Mitglied werden könnten. Gerade die Vielseitigkeit unserer Arbeit erschwert uns merkwürdiger Weise die Werbung von Mitgliedern. Wir bemerken daher auch an dieser Stelle, daß wir auch solche Freunde ethischer Bestrebungen, die nicht allen in unseren Schriften ausgesprochenen Ansichten zustimmen, als Mitglieder aufnehmen, wenn sie die meisten der in § 2 der Satzung genannten Bestrebungen gutheißen (siehe § 3 der Satzung).

Satzung.

§ 1. Sitz und Gebiet der Tätigkeit.

Die „Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes und verwandter Bestrebungen“ hat ihren Sitz in Berlin. Das Gebiet ihrer Tätigkeit ist örtlich nicht begrenzt.

§ 2. Aufgaben.

Die Gesellschaft soll in ihren Schriften die Anschauung begründen, daß die Quelle der Moral das Mitge-

fühl ist, und die ethische Bedeutung des Verhaltens des Menschen gegen die Tiere nachweisen.

Die Gesellschaft soll sich bemühen, eine Sammelstätte aller Bestrebungen gegen Grausamkeit, Rohheit und Ungerechtigkeit, mit Ausnahme der politischen und der religiös-konfessionellen Bestrebungen, zu werden. Vornehmlich soll sie aber solche Bestrebungen fördern, deren Berechtigung die meisten Zeitgenossen noch nicht anerkennen, oder deren Wichtigkeit sie unterschätzen, sowie solche, die

von einflußreichen Leuten so heftig bekämpft werden, daß nur wenige andere Vereine sie zu fördern wagen. Zu den wichtigsten der von ihr zu fördernden Bestrebungen zählt sie die folgenden: den Kampf für die Anerkennung des Rechtes der Tiere, den Vegetarismus, den Kampf gegen die Vivisektion, den Kampf gegen tierquälerische Vergnügungen, die Friedensbewegung, den Kampf gegen den Alkoholismus und den Kinderschutz.

Die Gesellschaft soll ihre Ziele vornehmlich durch Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften zu erreichen suchen.

§ 3. Mitgliedschaft.

Jede Person, die die meisten der in § 2 genannten Bestrebungen gutheißt, kann Mitglied werden. Vereine können der Gesellschaft körperschaftlich beitreten.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung bei der Geschäftsstelle und Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens 5 Mark. Diejenigen Mitglieder, die schon vor dem 1. Januar 1913 ihren Beitritt angemeldet und gemäß der damals gültigen Satzung sich nur zur Zahlung eines geringeren Beitrages verpflichtet haben, sind auch in den folgenden Jahren nur zur Zahlung dieses geringeren Beitrages verpflichtet.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Im ersten Jahre der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag am Tage der Anmeldung, in jedem folgenden Jahre am 1. Januar fällig.

Wer innerhalb eines Jahres außer den etwa für bestellte Schriften zu zahlenden Beträgen mindestens 100 M. zahlt, wird **lebenslängliches Mitglied**. Wer innerhalb eines Jahres mindestens 1000 M. zahlt, wird **Ehrenmitglied**. Auch hat der Vorstand das Recht, Personen, die in hervorragender Weise die Bestrebungen der Gesellschaft gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, auch wenn sie keinen Beitrag gezahlt haben. Ehrenmitglieder und lebenslängliche Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

Wer den Bestrebungen der Gesellschaft entgegen handelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen einen solchen Beschluß kann das Mitglied innerhalb zwei Wochen die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung schriftlich beantragen. In diesem Falle tritt der Beschluß des Vorstandes erst in Kraft, wenn die Hauptversammlung ihn bestätigt hat.

Die Austrittserklärung ist an den Geschäftsleiter zu richten. Sie befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.

Wer nach zwei Mahnungen die Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterläßt, kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Zu diesen Mahnungen gehören auch die in der Vereinszeitschrift oder in Rundschreiben veröffentlichten Erinnerungen an die Fälligkeit des Beitrages

§ 4. Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsleiter und mindestens fünf Beisitzern.

Der Vorsitzende und der Geschäftsleiter werden in jeder fünften ordentlichen Hauptversammlung für die nächsten fünf Jahre gewählt; fünf Beisitzer werden in jeder ordentlichen Hauptversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für die etwa vor dem Ablauf ihrer Amtszeit auscheidenden Vorstandsmitglieder hat der Vorstand selbstständig Ersatz zu wählen.

Außerdem kann der Vorstand drei Mitglieder hinzuwählen, die dem Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung angehören.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die in Berlin oder einem Orte innerhalb des Gebietes der Berliner Vorortbahnen wohnen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach einer von ihm selber zu schaffenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder bedarf.

§ 5. Hauptversammlungen.

Innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

In den ordentlichen Hauptversammlungen berichtet der Vorstand über die Tätigkeit und die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im letzten Kalenderjahre. Die Rechnungs- und Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Die Versammlung beschließt darauf, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll und wählt Ersatz für die aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieder und zwei nicht dem Vorstände angehörende Personen als Rechnungs- und Kassenprüfer.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens dem dritten Teile der Mitglieder, in diesem Falle spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrages, statt.

Ein Mitglied, welches die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragen will, hat das Recht, vom Vorstand die schriftliche Mitteilung der Namen und der Wohnungen aller Mitglieder zu verlangen. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Woche die Adressen dem Antragsteller zu senden.

Zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder durch eine Postkarte oder eine Drucksache, auf der die Tagesordnung anzugeben ist, mindestens drei Tage vorher einzuladen.

In den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder berechtigt Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen.

Ueber Anträge, welche nicht die Auflösung der Gesellschaft betreffen, entscheiden die anwesenden Mitglieder durch Mehrheitsbeschlüsse. In Fällen der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Anträge auf Aenderung der Satzung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

Gegen jeden Beschluß einer Hauptversammlung kann der Vorstand innerhalb vier Wochen die Entscheidung aller Mitglieder durch Urabstimmung anrufen. In diesem Falle wird der Beschluß nur gültig, wenn innerhalb einer Woche die Mehrheit der Mitglieder für ihn stimmt.

§ 6. Protokoll.

Ueber alle Sitzungen und alle Hauptversammlungen führt ein Mitglied des Vorstandes ein Protokoll, in das mindestens alle Anträge und alle Beschlüsse einzutragen sind und das vom Protokollführer und zwei anderen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 7. Tätigkeitsbericht und Empfangsbestätigung.

Innerhalb sechs Wochen nach einer ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand entweder in der Vereinszeitschrift oder in einer andern, allen Mitgliedern zugehenden Schrift über die Tätigkeit und die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im letzten Kalenderjahre, sowie über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung zu berichten. In dieser Schrift ist jede Einnahme einzeln anzuführen.

§ 8. Auflösung.

Die Gesellschaft kann nur in einer Hauptversammlung, nach Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder, durch Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ueber die Verwendung des Vermögens nach der Auflösung der Gesellschaft beschließt der Vorstand, falls nicht zwei Drittel der in der die Auflösung beschließenden Hauptversammlung anwesenden Mitglieder eine andere Verwendung beschließen.

§ 9. Eintragung in das Vereinsregister.

Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und dann hinter ihren jetzigen Namen den Zusatz E. V. setzen.

Die vorstehende Satzung ist gemäß dem Beschluß der am 15. November 1912 in Berlin veranstalteten außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. Januar 1913 an gültig.